

Satzung

über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 27.06.2022

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 47d Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Rechtsstellung	1
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Sprechstunde/Öffentlichkeitsarbeit	3
§ 4 Informations- und Beteiligungsrechte sowie –pflichten	3
§ 5 Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit	4
§ 6 Wahlzeit	4
§ 7 Wahlverfahren	4
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Ehrenmitgliedschaft	6
§ 10 Einberufung / Sitzung	6
§ 11 Auflösung	7
§ 12 Finanzbedarf	7
§ 13 Versicherungsschutz	7
§ 14 Inkrafttreten	7

§ 1

Rechtsstellung

(1) In der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird ein Seniorenbeirat gebildet, dessen Zweck die Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist.

(2) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

(3) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, partei- und verbandspolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und unterliegen den Rechten und Pflichten nach § 21 (Pflichten), § 22 (Ausschließungsgründe), § 23 (Treuepflicht), § 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen), § 24a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) der Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe an.

(2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere die Unterstützung der Verwaltung, der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

Die Beratungsfunktion erstreckt sich u.a. auf die Bereiche:

1. Ortsentwicklung, Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für Seniorinnen und Senioren, Straßenübergänge, Parkplätze usw.
2. Senioren- und behindertengerechte öffentliche Gebäude
3. Gemeindliche Ruheräume und Sitzgelegenheiten in Parks und öffentlichen Grünanlagen
4. Soziales (z.B. die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Vereinen und Verbänden), Gesundheit, Bildung, Kultur und Sport.

(3) Der Seniorenbeirat wirkt bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg aktiv mit und nimmt an entsprechenden Veranstaltungen teil.

(4) Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Kreissenorenbeirat und dem Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V. sowie der, dem oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und dem Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zusammen.

(5) Der Seniorenbeirat kann eigene Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren durchführen.

(6) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 **Sprechstunde/Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Seniorinnen und Senioren unmittelbar mit dem Seniorenbeirat Kontakt aufzunehmen.
- (2) Der Seniorenbeirat führt regelmäßige Sprechstunden durch. Auf die Sprechstunden ist in der örtlichen Presse hinzuweisen.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen erfolgen.
- (4) Der Seniorenbeirat kann für die Sprechstunden Räumlichkeiten und Sachmittel (Kopierer, Telefon, ggf. EDV etc.) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg nutzen.
- (5) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 **Informations- und Beteiligungsrechte sowie -pflichten**

(1) Der Seniorenbeirat, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister regelmäßig und rechtzeitig über alle Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren in Henstedt-Ulzburg betreffen, unterrichtet, fachlich beraten und unterstützt, insbesondere über die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

Hierzu erhält die oder der Vorsitzende von allen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse die Einladungen, außerdem zu allen öffentlichen Tagesordnungspunkten die Sitzungsunterlagen bzw. den elektronischen Zugriff auf diese Unterlagen.

An der Beratung und der Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung darf die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von dieser oder diesem beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates nur teilnehmen, wenn die Angelegenheit die Belange der Seniorinnen und Senioren unmittelbar und direkt betrifft. Hierüber entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen gemeindlichen Gremiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Seniorinnen und Senioren in Henstedt-Ulzburg betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren in Henstedt-Ulzburg betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(3) Alle Mitglieder des Seniorenbeirats haben das Recht, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Selbstverwaltungsaufgaben und in Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft und Akteneinsicht zu verlangen, wenn der Aufgabenbereich des Seniorenbeirates betroffen ist.

(4) Alle eingehenden Stellungnahmen des Seniorenbeirats werden an die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher, die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden des zuständigen Fachausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden übersandt bzw. übermittelt.

(5) Der Seniorenbeirat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und stellt diesen dem zuständigen Fachausschuss vor.

§ 5

Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 9 und höchstens 13 möglichst geschlechterparitätisch gewählten Mitgliedern.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle mit Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg gemeldeten Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr im Jahr der Wahl vollendet haben bzw. vollenden. Ansonsten gelten für die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung die Voraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, Mitglieder der Ausschüsse und Vorstandsmitglieder der Parteien und Wählergemeinschaften auf Orts- und Kreisebene.

(3) Werden nicht mehr als 13 Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl zugelassen, findet das vorgeschriebene Briefwahlverfahren nicht statt. In diesem Fall wird die Wahl durch die Gemeindevertretung durchgeführt, wenn die Mindestmitgliederzahl erreicht wird. Ansonsten gilt der Seniorenbeirat als nicht gewählt.

§ 6

Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch die Gemeindevertretung.

(2) Spätestens einen Monat nach Beginn der Wahlzeit tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

(3) Die Tätigkeit des amtierenden Seniorenbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Beirates, spätestens aber 6 Monate nach Ablauf der Wahlzeit. Gleiches gilt im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Beirates gem. § 11 Abs. 1.

§ 7 Wahlverfahren

(1) Der Wahltermin wird von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter öffentlich bekanntgemacht. Für das Wahlverfahren sind die von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg herausgegebenen Unterlagen und Vordrucke zu verwenden.

(2) Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Wahlvorschläge können bis zum festgesetzten Stichtag bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg von wahlberechtigten Einzelpersonen selbst eingereicht werden. Auch nachstehend aufgeführte Organisationen können Wahlvorschläge einreichen:

- BürgerAktiv Henstedt-Ulzburg e.V.
- DRK Ortsverein Henstedt-Ulzburg e.V.
- Einwohnerverein Henstedt-Rhen e.V.
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Pfarrbezirke Ulzburg und Henstedt
- Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen
- Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) – Ortsgruppe Henstedt-Ulzburg
- Henstedt-Ulzburg Bewegt e.V.
- FORUM Kultur-Förderungs-Verein Henstedt-Ulzburg e.V.
- SV Henstedt-Ulzburg e.V.
- Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig, Norderstedt

Weitere vorschlagsberechtigte Organisationen können vom zuständigen Fachausschuss anerkannt werden. Diese sind bei zukünftigen Wahlvorschlägen zu berücksichtigen.

Bei der Zulassung der Wahlvorschläge kann jede Bewerberin und jeder Bewerber nur einmal berücksichtigt werden.

(3) Es werden zwei Wahllisten geführt, auf denen jeweils

- die Kandidatinnen („Frauen“)
 - die Kandidaten („Männer“)
- aufgeführt sind.

(4) Sind bis zum Stichtag gemäß Absatz 2 auf einer der Wahllisten „Frauen“ oder „Männer“ keine Wahlvorschläge eingegangen, können sich Interessierte noch innerhalb einer Frist von weiteren 2 Wochen bewerben.

(5) Die von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter zugelassenen Wahlvorschläge werden jeweils in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Gemeinde in einer öffentlichen Veranstaltung.

(6) Sofern die Wahl nicht durch die Gemeindevertretung erfolgt, wird ausschließlich im Briefwahlverfahren gewählt. Alle Wahlberechtigten erhalten von der Gemeindeverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zu dem festgesetzten Stichtag an die Gemeindeverwaltung zurückgeschickt werden müssen.

(7) Alle Wahlberechtigten haben bis zu 6 Stimmen.
Auf der Wahlliste „Frauen“ sind bis zu drei Stimmen möglich.
Auf der Wahlliste „Männer“ sind bis zu drei Stimmen möglich.

Je Kandidatin oder Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(8) Die Stimmzählung wird von mindestens 3 Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung durchgeführt, sie ist öffentlich.

(9) Zu den Mitgliedern des Beirates sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die je Wahlliste die meisten Stimmen erhalten haben.

Der 13. Sitz geht an die Kandidatin oder den Kandidaten mit der höheren Stimmzahl.

Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Gemeindevahlleiterin oder dem Gemeindevahlleiter zu ziehende Los.

Ist eine Wahlliste erschöpft und die maximale Mitgliederzahl noch nicht erreicht, kann auf die andere Wahlliste zurückgegriffen werden.

In der Reihenfolge der Stimmzahl in den beiden Listen werden die übrigen Kandidaten und Kandidatinnen die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder und bilden die Nachrücklisten.

(10) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat der jeweiligen Wahlliste mit den meisten Stimmen nach. Ist die jeweilige Wahlliste erschöpft, ist ein Rückgriff auf die Kandidatinnen oder Kandidaten der anderen Wahlliste möglich.

Sind alle Nachrückerlisten erschöpft, bleibt der Sitz im Seniorenbeirat bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt.

(11) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlrechts sinngemäß.

§ 8 Vorstand

(1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.

(2) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und führt dessen Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

(4) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 des Seniorenbeirates abgewählt werden.

§ 9 Ehrenstatus

- (1) Der Ehrenstatus kann aktiven oder ehemaligen Mitgliedern des Seniorenbeirates verliehen werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Seniorenbeirates verdient gemacht oder mit besonderem Engagement ihre Funktion erfüllt haben.
- (2) Der Ehrenstatus für Personen wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist in der nächsten Sitzung zu bestätigen, wenn der oder die zu Ehrende den Ehrenstatus annimmt.
- (3) Der Ehrenstatus begründet keine Rechte und Pflichten.

§ 10 Einberufung / Sitzung

- (1) Der Seniorenbeirat wird durch die oder den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/3 der Beiratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der im § 5 (1) genannten Mindestmitgliederzahl anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 Auflösung

- (1) Sollte der Seniorenbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahl des Beirates beschließen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann auf Antrag mit Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahl empfehlen.

§ 12 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.

(2) Räume für Sitzungen und für Sprechstunden werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 13
Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Unfallschutz bei der Unfallkasse Nord und Haftpflichtdeckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 19.06.2013 außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 14.01.2021

gez. Schmidt
Bürgermeisterin